

Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über die Unterschutzstellung
zweier Winterlinden in Freilassing als Naturdenkmal 1

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall bezüglich der Grundsteuer 2023 2

Stadt Freilassing

Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 3 im Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 2022 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplan „Unterstetten, 3. Änderung“ 4

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt“ sowie
zur „4. Änderung des Flächennutzungsplanes“ 5

Bek Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Unterschutzstellung zweier Winterlinden in Freilassing als Naturdenkmal

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl I S. 3434), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die zwei Winterlinden (*Tilia cordata*) befinden sich zwischen der Ehamer Straße und einer beweideten Hangkante – Fl. Nr. 2130/1 (Gemarkung Freilassing) - werden als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturdenkmals ist es, die vitalen, wüchsigen und naturschutzfachlich wertvollen Winterlinden zu sichern, und als prägenden Bestandteil der Kulturlandschaft zu erhalten.

§ 3

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung Veränderung oder auch indirekte Beeinträchtigung des Naturdenkmals sind verboten. Dazu gehört insbesondere,

1. im Traufbereich (Bodenstandraum) Boden abzubauen, Grabungen, Bodenverdichtungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. im unversiegelten Traufbereich die Grasnarbe schädigen oder zu beseitigen, Ablagerungen vorzunehmen, Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger oder sonstige chemische Substanzen auszubringen;
3. den Wurzelbereich zu verletzen, Äste abzusägen, Zweige abzuschneiden oder die Baumrinde zu beschädigen;
4. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten;
5. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Linden anzubringen;
6. Feuer zu machen;
7. Wege oder Pfade anzulegen;
8. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals vom Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde veranlasste oder mit seinem Einverständnis durchgeführte Schutz-, Pflege-, und/oder Gestaltungsmaßnahmen,
2. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Berchtesgadener Land –untere Naturschutzbehörde- soweit möglich, rechtzeitig vor Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Anbringen des amtlichen Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.
4. der Verbleib bzw. eventuelle Erneuerung des „Marterls“ bei den Linden

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann das Landratsamt gemäß § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen binden.
- (2) Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel sowie nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung durchgeführte Maßnahmen unverzüglich dem Landratsamt Berchtesgadener Land anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 – 8 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.



Bad Reichenhall, den 07. November 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall bezüglich der Grundsteuer 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2023 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2023 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2023 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2023 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

**Stadt Bad Reichenhall
Rathausplatz 1 und 8
83435 Bad Reichenhall.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/07, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels, d.h. auch wenn Sie Widerspruch einlegen oder Klage einreichen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Wir bedienen uns der elektronischen Datenverarbeitung und haben die für diesen Bescheid notwendigen Daten gespeichert (Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz –BayDSG-).

Hinweis:

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Bad Reichenhall ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden. Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

Eigentumswechsel:

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Bad Reichenhall somit erst zum 01.01. des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Bad Reichenhall, den 21. November 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 3 im Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 2022

Die im Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 2022 veröffentlichte Bekanntmachung ist wie folgt zu berichtigen:

Der Punkt - 1. **Dem § 5 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:** - der Bekanntmachung muss richtig heißen:

- „(5) Mit Annahme des Betreuungsplatzes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit der Konzeption der Einrichtung sowie der Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing einverstanden.
- (6) Es liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Personensorgeberechtigten, sich über Aushänge in der Kindertageseinrichtung bzw. Bekanntmachungen in der Kindergarten-App zu informieren.“

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Unterstetten, 3. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes und den damit verbundenen vorbeugenden Brandschutz geschaffen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Unterstetten in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 29. November 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt“ sowie zur „4. Änderung des Flächennutzungsplanes“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 die Entwurfsplanung gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 29.11.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Freiflächenphotovoltaikanlage, mit einer Größe von ca. 30.000 qm und einer Leistung von ca. 3.600 kWp, westlich von Schnaitt, geschaffen werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.10.2022 sowie die Begründungen mit Umweltberichten jeweils in der Fassung vom 07.11.2022, werden nun in der Zeit vom

07. Dezember 2022 bis 20. Januar 2023

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß,

Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird gemäß § 12 als Vorhaben und Erschließungsplan durchgeführt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht

Es wird auf folgendes hingewiesen:

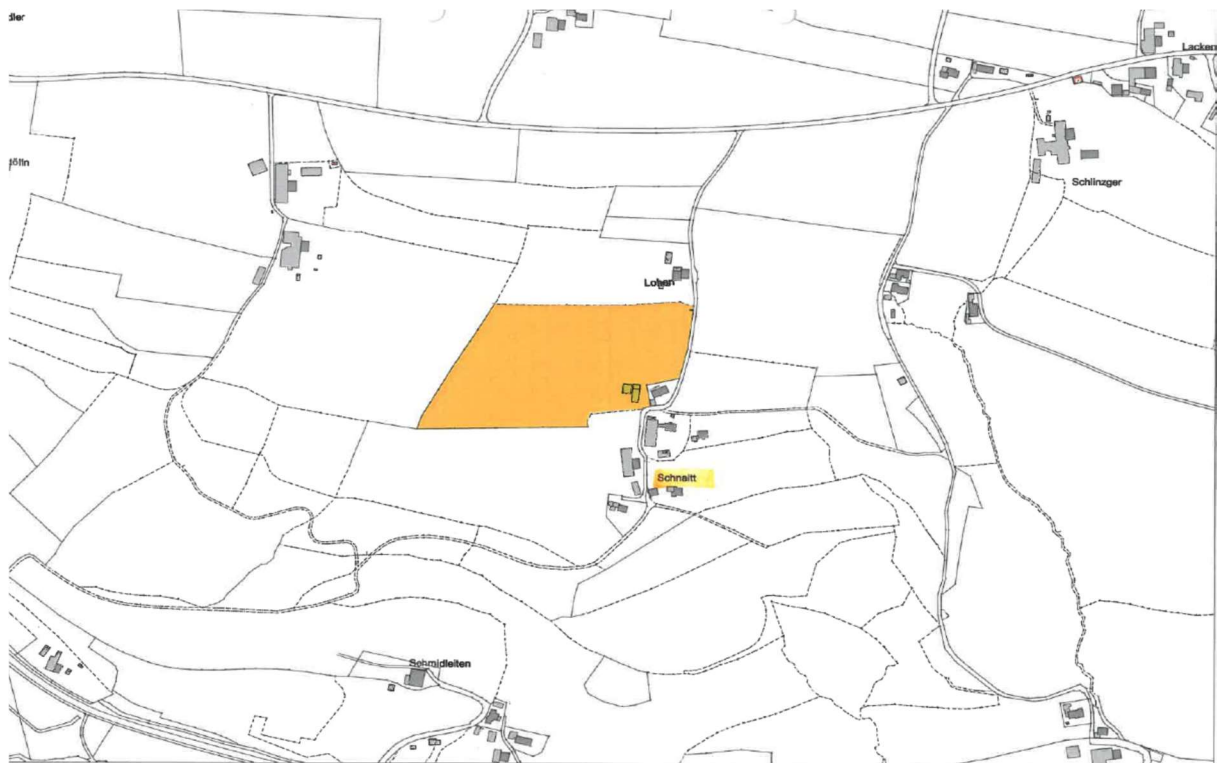
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Teisendorf, den 29. November 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister